

ANMELDUNG für die Realschule Damme

Klasse 6 - 10

Schuljahr: 2025/2026

Klasse: _____

Angaben zur Schülerin / zum Schüler:

Nachname des Kindes	
Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Geburtsland	
Geschlecht	
Religionszugehörigkeit (Konfession)	
Teilnahme am Religionsunterricht/ Unterricht Werte und Normen (bitte ankreuzen)	☐ kath. Religionsunterricht ☐ ev. Religionsunterricht ☐ Werte und Normen
Staatsangehörigkeit	
Muttersprache	
In Deutschland seit (nur ausfüllen, wenn Geburtsland nicht DE ist)	
Straße / Hausnummer	
Ortsteil	
PLZ / Ort	
Wohnt bei (z.B.: Eltern, Mutter, Vater, Wohngruppe)	
Tel.-Nr. Festnetzanschluss	
Handynummer Mutter	
Handynummer Vater	
Notfallnummer (z.B. Oma, Tante)	
E-Mail-Adresse Eltern	
Einschulungsjahr in der Grundschule	
Vorher besuchte Schule/Klasse	
Eintritt in Realschule Damme	
Folgende Klasse wiederholt	
Hat Ihr Kind eine Busfahrberechtigung?	☐ Ja ☐ Nein

Teilnahme an der entgeltlichen Schulbuchausleihe	☐ Ja ☐ Nein
Ich/ Wir werden Mitglied im Förderverein (s. Antrag)	☐ Ja ☐ Nein
Teilnahme am Französischunterricht (ab Kl. 6)	☐ Ja ☐ Nein
Teilnahme am bilingualen (englischsprachigen) Erdkunde Unterricht (nur für Kl. 8-10)	☐ Ja ☐ Nein
Notwendige Informationen für Klassenlehrer (z.B. Allergien, Diabetes, Epilepsie,...)	
Mein/ Unser Kind hat folgenden sonderpädagogischen Förderbedarf (bitte Gutachten beifügen)	

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht müssen Sie unter der o.a. Telefonnummer jederzeit erreichbar und in der Lage sein, Ihr Kind von der Schule abzuholen. Eine Veränderung der Rufnummer bzw. der Anschrift haben Sie unverzüglich dem Sekretariat mitzuteilen!

Angaben zu den Eltern/Erziehungsberechtigten:

	der Mutter	des Vaters
Nachname		
Vorname		
Straße / Hausnummer (wenn abweichend)		
Postleitzahl / Ort (wenn abweichend)		

Bei getrenntlebenden bzw. geschiedenen Eltern:

- ☐ Beide Elternteile haben das Sorgerecht.
☐ Das Sorgerecht obliegt der Mutter. (Dieses ist durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen!)
☐ Das Sorgerecht obliegt dem Vater. (Dieses ist durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen!)

Schwimmabzeichen

- ☐ Mein Kind besitzt das Deutsche Jugendschwimmabzeichen Bronze
 (Kopie muss eingereicht werden)

Falls Ihr Kind kein Schwimmabzeichen Bronze besitzt, bitte die nächsten 3 Punkte beachten und entsprechend ankreuzen!

- ☐ Mein Kind besitzt das Schwimmabzeichen Seepferdchen (Kopie von Abzeichen beifügen)
☐ Ich versichere, dass mein Kind mindestens 10 Minuten ohne fremde Hilfe in tiefen Gewässern schwimmen kann
☐ Mein Kind verfügt über nicht ausreichende Schwimmfähigkeiten

Einverständniserklärungen:

- ☐ Ich bin damit einverstanden und willige somit ein, dass Fotos bzw. Bilder und Auszeichnungen meines Kindes, in Form von Klassen-, Gruppen- oder Einzelfotos und Videos, die an der oder durch die Schule angefertigt werden, auf digitalen Plattformen, wie z. B. der Homepage der Realschule Damme und in gedruckten Publikationen ohne weitere Genehmigung verwendet bzw. veröffentlicht werden können.
- ☐ Ich bin damit einverstanden und willige somit ein, dass Auszeichnungen meines Kindes, auf der Homepage der Realschule Damme und in gedruckten Publikationen ohne weitere Genehmigung verwendet bzw. veröffentlicht werden können.
- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass sich mein Kind im Rahmen einer Schulveranstaltung innerhalb von Damme auch ohne Beaufsichtigung eigenverantwortlich zu Veranstaltungen, Hallenbenutzung, Bäder, etc. in Gruppen von mindestens drei Schülern und ab Klasse 9 allein begeben darf.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann/können (Der Widerruf eines Erziehungsberechtigten genügt, auch wenn beide Eltern zugestimmt haben).

Datenschutz:

Ich/Wir bin/sind darüber informiert, dass die im Anmeldeformular der Realschule Damme enthaltenen Daten digital auf dem Server der Realschule Damme gespeichert werden und an die zuständigen Grundschulen u. ggf. an die weiterführenden Schulen der direkten und benachbarten Schuleinzugsbezirke weitergegeben werden. Die Daten bleiben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gespeichert.

Ferner gilt das Datenschutzgesetz gemäß §31 des Niedersächsischen Schulgesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Bitte legen Sie folgende wichtige Anlagen diesem Zusatzbogen bei:	
☐	Kopie der Geburtsurkunde
☐	Kopie der letzten beiden Zeugnisse
☐	Kopie aller Schwimmausweise
☐	Unterschriebene Einverständniserklärungen/ Nutzungsvereinbarungen
☐	Unterschriebene Schulordnung
☐	Kopie vom Impfausweis (mit Eintragung einer zweimaligen Masernschutzimpfung)
☐	Persönliche Bescheinigungen (evtl. Gutachten, ärztl. Bescheinigungen, Sorgeberechtigungen, usw.)

Bitte unterschreiben Sie nachfolgend für die Richtigkeit der gesamten ausgefüllten Anmeldung inkl. der beigefügten Anlagen.

(Datum)

1. Erziehungsberechtigte(r)

2. Erziehungsberechtigte(r)

Einverständniserklärungen

für die

- ➔ Nutzung der IT-Infrastruktur
- ➔ ISERV-Nutzung
- ➔ Microsoft Office 365-Nutzung

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

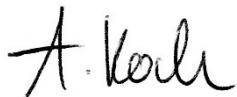
die Realschule Damme hat die Nutzung der IT-Infrastruktur, die Verwendung von ISERV sowie die Nutzung von Microsoft Office 365 in Nutzungsverordnungen geregelt. Die jeweils gültige Fassung der Nutzungsordnung ist auf unserer Homepage unter www.realschule-damme.de/downloads abrufbar.

Dieses Anschreiben dient der Sicherstellung, dass alle Mediennutzer der Realschule Damme die Nutzungsverordnungen kennen und akzeptieren. Das umseitige Formular muss ausgefüllt und von SchülerInnen und **beiden** Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

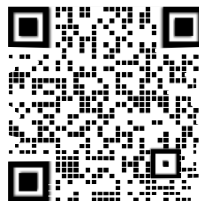
Die Einverständniserklärungen können jederzeit auch einzeln widerrufen werden.

Bei Fragen steht Ihnen unser Schulassistent Herr Temmelmann unter der Telefonnummer 05491-90973-17 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



A. Koch
(Schulleiter)



Nutzungsvereinbarungen

Bitte wenden! ➔

Einverständniserklärungen

IT-Infrastruktur der Realschule Damme

Schüler/-in

Vorname, Name: _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Nutzungsvereinbarung der IT-Infrastruktur der Realschule Damme gelesen und verstanden habe.

Datum

Unterschrift Schüler/-in

Erziehungsberechtigte(r)

Hiermit erklären wir als Erziehungsberechtigte(r), dass meine Tochter/mein Sohn die IT-Infrastruktur, der Realschule Damme gemäß der Nutzungsverordnung nutzen darf.
Die Nutzungsordnung haben wir/ habe ich gelesen, verstanden und akzeptiert.

Datum

Unterschrift
1. Erziehungsberechtigte(r)

Unterschrift
2. Erziehungsberechtigte(r)

ISERV-Nutzungsvereinbarung

Schüler/-in

Vorname, Name: _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die ISERV Nutzungsvereinbarung der Realschule Damme gelesen und verstanden habe.

Datum

Unterschrift Schüler/-in

Erziehungsberechtigte(r)

Hiermit erklären wir als Erziehungsberechtigte(r), dass meine Tochter/mein Sohn die ISERV-Plattform der Realschule Damme gemäß der Nutzungsverordnung nutzen darf.
Die Nutzungsordnung haben wir/ habe ich gelesen, verstanden und akzeptiert.

Datum

Unterschrift
1. Erziehungsberechtigte(r)

Unterschrift
2. Erziehungsberechtigte(r)

Microsoft Office 365 Nutzungsvereinbarung

Schüler/-in

Vorname, Name: _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Microsoft Office 365 Nutzungsvereinbarung der Realschule Damme gelesen und verstanden habe.

Datum

Unterschrift Schüler/-in

Erziehungsberechtigte(r)

Hiermit erklären wir als Erziehungsberechtigte(r), dass meine Tochter/mein Sohn die Microsoft Office 365 Software der Realschule Damme gemäß der Nutzungsverordnung nutzen darf.
Die Nutzungsordnung haben wir/ habe ich gelesen, verstanden und akzeptiert.

Datum

Unterschrift
1. Erziehungsberechtigte(r)

Unterschrift
2. Erziehungsberechtigte(r)

Damme, April 2024

Alles gut geregelt an der Realschule Damme!

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

an der Realschule Damme lernen, arbeiten und leben etwa 700 Menschen jeden Tag zusammen. Diese Gemeinschaft braucht daher klare Regeln und Absprachen. Einige sind gesetzlich so vorgeschrieben, andere wurden hier in der Realschule Damme aufgestellt. Alle haben zum Ziel, einen möglichst reibungslosen, respektvollen und störungsfreien Ablauf des Schulbetriebs zu gewährleisten.

Bitte nehmt euch/nehmen Sie sich die Zeit, die folgenden Regeln in Ruhe zu lesen.

Alle Schülerinnen und Schüler bekommen am Anfang jeden Schuljahres eine **„Erklärung zur Kenntnisnahme und zum Einverständnis der schulischen Regeln an der Realschule Damme“** ausgehändigt, um zu bestätigen, dass Ihr und Sie davon Kenntnis genommen habt/haben und alle auf die Einhaltung der Regeln achten werden.

1 SCHULORDNUNG/SCHULVERTRAG

2 SCHULREGELN

3 REGELUNGEN IN KRANKHEITSFÄLLEN UND FÜR DIE BEURLAUBUNG
/BEFREIUNG VON DER SCHULPFLICHT

4 Runderlass „Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen“ (RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 — — VORIS 22410 —)

5 „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“

Bitte lest und lesen Sie die Regelungen mindestens zu Beginn eines jeden Schuljahres wieder durch.

Herzliche Grüße von der Realschule Damme

Andreas Koch
Realschulrektor

1 SCHULORDNUNG/SCHULVERTRAG

Ziele unserer Arbeit	Auswirkungen auf den Unterricht	Auswirkungen auf das Schülerverhalten	Auswirkungen auf das Lehrerverhalten	Mitwirkung der Eltern
<u>Erziehung zu selbstbewussten, verantwortungsvollen und fröhlichen Persönlichkeiten</u>	Den Schülerinnen und Schülern sollen Vorbilder und Positives vermittelt werden.	Verantwortung übernehmen für Personen und Sachen.	Herbeiführen von Situationen in gelöster Lernatmosphäre, in denen auch herzlich gelacht werden kann und darf.	Sie tragen die Hauptverantwortung für Ihre Kinder , insbesondere auch die Verantwortung für einen regelmäßigen Schulbesuch.
<u>Optimaler Unterricht für alle</u> • Sicherer Umgang in den Kulturtechniken • Hohe fachliche Qualifikation und ein breites fundiertes Wissen • Sicheres Auftreten und sicherer Umgang mit der Sprache • Wahrnehmung der politisch-demokratischen und gesellschaftlichen Umwelt • Verantwortung für Nachhaltigkeit und eine saubere Umwelt • Verantwortung für die eigene Leistung (z.B. verlässliche Erledigung der Hausaufgaben) • Entwickeln von Selbstbewusstsein • Entwickeln von sozialer Kompetenz	• Geordneter und ungestörter Unterricht • Schulbesuch und Lernen ohne Angst • Klare Durchschaubarkeit der Lernziele, Unterrichtsinhalte und Leistungs- und Beurteilungskriterien • Wiederholungsphasen • Referate, Präsentation der eigenen Leistungen • Beschäftigung mit Tagespolitik und aktuellen lebensnahen Ereignissen • hohe Lernbereitschaft	Die Schülerinnen und Schüler sollen selbstständig arbeiten. Außerdem sollen sie Verantwortung für die eigene Leistung (z.B. verlässliche Erledigung der Hausaufgaben) übernehmen und sich persönliche Ziele setzen und diese ausdauernd verfolgen.	Alle Lehrkräfte sollen den Schülerinnen und Schülern zugewandt sein, Freude am Unterricht vermitteln und eine optimistische und freundliche Grundeinstellung vermitteln. Sie müssen die Argumente der Schülerinnen und Schüler hören und ernst nehmen. Die Schülerinnen und Schüler sollen zu individuellen Leistungen und in ihren Begabungen gefordert und gefördert werden.	Wichtig ist ein aktives Interesse am Bildungsweg und -erfolg der eigenen Kinder, Anhalten zum Lesen und eine sinnvolle Freizeitgestaltung, wie Sport, Musik oder der Besuch kultureller Einrichtungen (z.B. Bibliotheken, Museen, Theatern, ...).
<u>Uns wichtig sind folgende Tugenden und Verhaltensweisen:</u> Ehrlichkeit und Vertrauen Toleranz. Fairness und Würde Höflichkeit und Respekt Gewaltlosigkeit und Zivilcourage Sauberkeit und Ordnung Pünktlichkeit Hohe Identifikation mit der Schule	U.a. eine ordentliche Begrüßung und wiederkehrende Abläufe (Rituale) im schulischen Tageslauf als auch im Jahreslauf geben den Kindern und Jugendlichen ein verlässliches Raster, welches Orientierung und Sicherheit ermöglicht.	Schülerinnen und Schüler sollen einen fairen und respektvollen Umgang miteinander pflegen, was sich auch in einem ordentlichen Umgangston zeigt – Gewalt in jeglicher Form ist keine Lösung. Sie sollen auch auf den eigenen Körper, die Kleidung und eine gesunde Lebensführung achten.	Lehrer sollen und müssen Position beziehen und konsequent sein. Lehrkräfte sind immer Vorbild und müssen sich auch so verhalten.	Eltern sorgen für eine gesunde Lebensführung ihrer Kinder, wie • ausgewogene Ernährung • kein Nikotin oder keine Drogen • kein Alkohol • ausreichend Schlaf • Bewegung/Sport • geregelte Fernseh-, Computer- und Bildschirmzeiten • richtiges Verhalten im Straßenverkehr

2 SCHULREGELN

Spezielle Regeln für die Realschule Damme

Sicherheit

Dem Evakuierungs- und Rettungsplan wird in Notfällen gefolgt. Die Türwächter an den Außentüren dürfen nur bei Gefahr betätigt werden.

An den Bushaltestellen verhalte ich mich so, dass niemand gefährdet wird. Ich beachte die Anweisungen der Busaufsichten und der Busfahrer.

Rauchen

... ist in der Schule, auf dem Schulgelände und auf allen schulischen Veranstaltungen (Klassenfahrten, Exkursionen, außerschulische Lernorte, ...) ausdrücklich nicht gestattet, das verbietet das Jugendschutzgesetz. Auch das Mitbringen von Tabak, Alkohol und allen anderen drogenähnlichen Substanzen (Legal Highs, E-Zigaretten, Vapes, E-Shishas, ...) ist verboten. Das Anbahnen von Handel und die Anstiftung zum Genuss mit den oben aufgezählten Substanzen werden zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.

Waffen

... siehe Punkt 4 „Runderlass Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen (z.B. auch Waffenattrappen, Softair-Pistolen, feststehende Messer, Spring- oder Klappmesser, Wurfsterne, Schleudern, ...) sowie von Chemikalien (z.B. Knallkörper, Stinkbomben, Feuerzeuge, Streichhölzer, ...) in Schulen RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021“.

Alle Menschen an der Realschule Damme besitzen das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Handys und Smartwatches

... brauchen wir in der Realschule Damme nicht. Für wichtige Gespräche haben wir genug andere Telefone und sind durchgängig erreichbar. Sollten Eltern unbedingt wollen, dass Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg ein Handy dabei haben müssen, so bleibt es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände den ganzen Schultag über ausgeschaltet und verborgen in einer Tasche, allerdings auf eigenes Risiko. Der Diebstahl von Handys ist nicht versichert.

Wenn das IT-Gerät einer Schülerin/eines Schülers während einer Leistungsbewertungs- und/oder Prüfungssituation eingeschaltet und/oder betriebsbereit in greifbarer Nähe der Schülerin oder des Schülers vorgefunden wird, gilt dies als Täuschungsversuch. Dies kann eine negative Bewertung der Leistung oder das Ansetzen einer Wiederholungsprüfung zur Folge haben.

Um die Persönlichkeitsrechte aller an der Schule tätigen Personen zu schützen, darf man nicht fotografieren und filmen sowie keine Videoübertragungen auf dem Schulgelände machen. Man darf auch keine illegalen Daten jeder Art (z.B. Fotos, Videos, Musik, ...) speichern, verbreiten und austauschen. Ein Verstoß gegen diese Regeln kann unter Umständen schulische Maßnahmen oder sogar

straft- und zivilrechtliche Folgen (z.B. Schadensersatzforderungen) nach sich ziehen.
 Wenn gegen diese Regeln verstoßen wird, sind alle Lehrkräfte und ggf. schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befugt, das Gerät einzuziehen. In der Regel kann es nach dem Unterrichtsschluss im Sekretariat abgeholt werden.
 Besteht der Verdacht, dass sich auf einem Gerät strafrechtlich relevante Inhalte befinden, können von der Schule die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) informiert werden.
 Es sollte bedacht werden, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist! Beleidigungen und Verunglimpfungen von Personen jedweder Art (Mobbing, „Cybermobbing“) sind keine Bagatelldelikte, sondern können erhebliche rechtliche Folgen haben. **PAUSEN SIND ZUR AKTIVEN ERHOLUNG DA!** Deshalb sollten Bewegung und Spiel, der persönliche Austausch mit Mitschülerinnen und -schülern, das Essen und Trinken und die Entspannung im Vordergrund stehen.

Mp3-Player, Digitalkameras, Tablets, netzfähige Uhren und Brillen, Spielekonsolen u.a. elektronische Unterhaltungsmedien

Persönliche Gegenstände von Schülerinnen und Schülern, die den Unterricht stören oder andere ablenken, sowie Skateboards und andere Sportgeräte dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Es ist immer verboten Fotos, Videos oder Tonaufnahmen zu machen. Wird das Handy, Tablet oder ein anderes elektronisches Gerät missbräuchlich verwendet, ist mit schul-, straf- oder zivilrechtlichen Konsequenzen zu rechnen (siehe oben).

Unterrichts- und Pausenzeiten

1. Unterrichtsstunde	08.00 Uhr	08.45 Uhr
2. Unterrichtsstunde	08.45 Uhr	09.30 Uhr
1. große Pause 09.30 – 09.50 Uhr		
3. Unterrichtsstunde	09.50 Uhr	10.35 Uhr
4. Unterrichtsstunde	10.40 Uhr	11.25 Uhr
2. große Pause 11.25 – 11.45 Uhr		
5. Unterrichtsstunde	11.45 Uhr	12.30 Uhr
6. Unterrichtsstunde	12.35 Uhr	13.20 Uhr

Unterrichts- und Pausenregelung

Aufsicht

- Die Lehrkräfte führen während der Schulzeit Aufsicht nach aktuellem Konzept. Dabei können geeignete Schülerinnen und Schüler („Schüleraufsicht“) unterstützen. Alle Schülerinnen und Schüler verhalten sich nach den Regeln des Aufsichtskonzepts. Sollte gegen das Aufsichtskonzept verstoßen werden, übernimmt die Realschule Damme in Schadensfällen keine Haftung.

Unterrichtsbeginn und -ende

- Wer früher als 07:45 Uhr an der Schule eintrifft, begibt sich in die Aula/Pausenhalle.
- Mit dem 1. Gongschlag um 07.58 Uhr begeben sich alle Schülerinnen und Schüler zu den Klassen- oder Fachräumen.
- Nach Unterrichtsende begeben sich die Schülerinnen und Schüler unverzüglich auf den Schul-/Heimweg und verlassen das Schulgebäude. Wer wegen der Abfahrt des Busses warten muss, kann in der Aula bleiben. Das späteste Unterrichtsende ist um 13.20 Uhr.
- In Notsituationen verhalten wir uns besonnen und nach den Rettungsplänen, welche in allen Unterrichtsräumen und im Gebäude aushängen.
- Das so genannte „Einmehlen“ von Schülerinnen und Schülern, z.B. zum 16. Geburtstag, ist auf dem gesamten Schulgelände zu Unterrichtsbeginn oder -ende verboten.

Klassen- und Fachräume

- Schülerinnen und Schüler, die sich während der Unterrichtszeit aus erklärbaren Gründen in den Fluren und Pausenbereichen aufhalten, müssen Rücksicht auf den laufenden Unterricht nehmen.
- Der Ordnungs-, Tafel- und Mediendienst ist ein Gemeinschaftsdienst, der in jeder Klasse geregelt wird.
- Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die Sauberkeit seines Arbeitsplatzes verantwortlich.
- Technische Einrichtungen und Apparate werden nur auf Anordnung der Lehrkraft benutzt. Alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände der Schule sind sorgsam zu behandeln. Hier gelten die jeweiligen Fachraumordnungen.
- Jeder Klassen- und jeder Fachraum wird ordentlich verlassen.
- Das Benutzen von Deo- und anderen Duftsprays aller Art ist in allen geschlossenen Räumen der Realschule Damme, mit Ausnahme der Umkleidekabinen in der Sport- und Schwimmhalle und den Toiletten, untersagt.
- Mäntel und Jacken werden auf den Fluren an Garderobenhaltern aufgehängt.
- Fundsachen werden einer Lehrkraft oder dem Hausmeister oder einer Schulsekretärin übergeben.

Fahrradkeller

- Im Fahrradkeller werden Fahrzeuge geschoben. Für motorisierte Fahrzeuge ist die Einfahrt in den Fahrradkeller verboten, sie müssen draußen auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.
- Der Aufenthalt im Fahrradkeller ist während der Schulzeiten verboten. Der Fahrradkeller darf nur zum Abstellen oder zum Abholen der Fahrräder nach Beendigung des Unterrichts betreten werden.

Pausen

- Während der kleinen Pausen bleiben die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen, sofern sie nicht den Klassenraum wechseln müssen. Sie verhalten sich dort ordentlich und achten auf Sauberkeit.
- Zu Beginn der großen Pausen gehen alle Schülerinnen und Schüler nach draußen und nutzen den Pausenhof oder das Freigelände hinter der Schule. Straßen, Wege und Wälder um die Schule herum sind kein Pausengelände mehr.
- Leuchtet eine **grüne** Lampe (= Regenpause) in der Pausenhalle, bleiben alle Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude.
- Die Klassen- und Fachräume werden von den Lehrkräften in der großen Pause abgeschlossen. In den Pausen achten alle darauf, dass die Pausenbereiche und das Schulgelände sauber bleiben.
- In den großen Pausen beginnt der Reinigungsdienst beim Ertönen des Vorgongs (2 Min. vor Ende der Pause) mit der Säuberung.
- Das Werfen und Schießen von Gegenständen aller Art ist im gesamten Schulgebäude nicht erlaubt. Insbesondere ist das Werfen mit gefährlichen Gegenständen (z.B. Schneebälle, Steine, Stöcker, Baumfrüchte etc.) wegen der Verletzungsgefahr strengstens untersagt.
- Das Spielen mit Bällen in der Pausenhalle ist nicht erlaubt.
- Das Fußballspielen im Innenhofbereich ist untersagt.
- Schülerinnen und Schüler dürfen während der Unterrichts- oder Pausenzeit die Schule aus rechtlichen Gründen nur mit Genehmigung des Schulleiters oder einer Lehrkraft verlassen.

Lehrerzimmer

- Das Lehrerzimmer darf von Schülerinnen und Schülern nur mit Erlaubnis betreten werden.

Fahrstuhl

- Der Fahrstuhl darf nur von Lehrkräften oder Schülerinnen und Schülern mit körperlichen Einschränkungen benutzt werden. Es ist ein Antrag an die Schulleitung zu stellen, die darüber entscheidet. Für den Zeitraum der körperlichen Einschränkung erhält die betroffene Person für die Nutzung einen Schlüssel. Dieser ist unmittelbar nach Gesundung wieder im Sekretariat abzugeben. Bei Verlust haftet die Schülerin/der Schüler für die Kosten eines Austausches des Schlosses.
- Während der Aufzugfahrt darf eine weitere Schülerin/ein weiterer Schüler die Person begleiten. Bei Zuwiderhandlung kann die Fahrstuhlbenutzung untersagt werden.

Regelungen bei besonderen schulischen Veranstaltungen

- Besondere schulische Veranstaltungen sind z.B. Projektwochen, Ausstellungen, Basare und auch eintägige oder mehrtägige Klassenfahrten. Bei allen besonderen schulischen Veranstaltungen gelten die Regeln der Schulordnung weiter, Ausnahmen werden den Schülerinnen und Schülern bekanntgegeben, z.B. andere Zeiten, Pausen oder Aufenthaltsorte.

Versicherungen und Haftungen

- Grundsätzlich müssen alle Unfälle, Sachschäden und Diebstahlsfälle unmittelbar bzw. am selben Tag der entsprechenden Lehrkraft **und** der Verwaltung gemeldet werden. Auch Gewaltanwendungen müssen unmittelbar angezeigt werden. Dabei ist in jedem Fall darauf zu achten, ob und welche Zeugen zugegen waren. Sachschäden an Fahrrädern können auch dem Hausmeister angezeigt werden.
- Für Sachbeschädigungen an fremdem Eigentum oder Schuleigentum haftet der Verursacher. Es besteht in diesem Fall Schadenersatzpflicht.
- Bei Sachschäden und Diebstahl besteht nur Versicherungsschutz für Fahrräder (nicht für motorisierte Fahrzeuge) und andere Gegenstände, die zur üblichen Ausstattung der Schülerinnen und Schüler für die Zwecke des Unterrichts gehören, wenn die eigene Hausratversicherung nicht haftet. Der Nachweis ist zu erbringen. Geld und andere Wertgegenstände sind nicht versichert. Diese sollten grundsätzlich immer von der/vom Schülerin/Schüler mitgeführt werden. Für vorsätzliche Schäden an Personen oder Sachen haften die Erziehungsberechtigten.

Haftungsausschluss

Für Gegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages notwendig sind, besteht ausdrücklich keine Haftung von Seiten der Schule. Jeder haftet für dennoch mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände, selbst.

- **Die Schulordnung kann nicht alle Einzelfälle regeln. Ergänzend gelten hier die Absprachen zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrern. Den Anordnungen der Lehrkräfte, dem sonstigen schulischen Personal (Hausmeister, Sekretärin, etc.) und aufsichtführenden Schülerinnen und Schülern ist aber immer Folge zu leisten.**

Einfache Verhaltensregeln einfach erklärt

Unsere einfachen Regeln sollen einen entspannten Schultag fördern und Unterrichtsstörungen vermeiden. Wir passen aufeinander auf und weisen uns gegenseitig darauf hin, wenn wir Regelverstöße bemerken.



Ich bleibe in der Pausenhalle, wenn die erste Stunde kurzfristig entfällt und ich schon zur Schule gekommen bin.



Ich kleide mich dem Arbeitsplatz „Schule“ nach angemessen. Kleidung, Gegenstände oder Abzeichen, die die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungszweckes beeinträchtigen und geeignet sind, den Unterricht oder den Schulfrieden zu stören, sind nicht erlaubt.



Ich nehme Mütze oder Kapuze im Unterricht und im Gebäude ab.



Ich trinke im Unterricht nur dann, wenn es nicht stört oder mir erlaubt wird. Ich trinke keine Energydrinks oder koffeinhaltige Getränke.



Ich esse in den Pausen.



Ich gehe in den Pausen auf die Toilette. Toiletten und Waschbecken verschmutze oder verstopfe ich nicht. Besonders auf den Toiletten achte ich auf Sauberkeit und Privatsphäre. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Muss ich dringend im Unterricht, gebe ich vorher das Handy ab.



Ich halte mich auf dem Schulhof und im Schulgebäude auf.



Ich bleibe in Regenpausen im Schulgebäude. Abfälle entsorge ich in die dafür vorgesehenen Behälter. Auf den Fluren und Treppen wird nicht gerannt, getobt, gedrängelt und geschubst, um niemanden in Gefahr zu bringen.



Ich kaue kein Kaugummi oder Sonnenblumen- oder andere -kerne.



Ich nutze Handy, iPad, Smartwatch, Kopfhörer und andere Geräte nicht.
→ Ausnahme ist die erlaubte Nutzung im Unterricht oder in Notfällen.

3 REGELUNGEN IN KRANKHEITSFÄLLEN UND FÜR DIE BEURLAUBUNG /BEFREIUNG VON DER SCHULPFLICHT

- Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind der Realschule Damme der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich, **das heißt am 1. Tag des Fernbleibens bis 10.00 Uhr**, mitzuteilen.
Es genügt eine mündliche (persönlich), fernmündliche (Anrufbeantworter der Realschule Damme) oder elektronische Benachrichtigung (an info@realschule-damme.de). Die Schulleitung kann auch ohne besondere Begründung eine schriftliche Mitteilung verlangen.
- Ist eine Schülerin oder ein Schüler erkrankt, bringt sie/er am ersten Schultag nach der Erkrankung unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten mit.
- Liegt auch vier Tage nach der Erkrankung noch keine schriftliche Entschuldigung vor, gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.
- Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
- Bei längerem Fernbleiben vom Unterricht kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen.
- Dauert die Krankheit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen. Die Kosten der Bescheinigung tragen bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten.
- Die Schulleitung kann auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nach § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes verlangen. Die Kosten der Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten. In besonderen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
- Arztbesuche während der Unterrichtszeit dürfen ausdrücklich nur in zwingenden Ausnahmefällen mit schriftlicher Antragsstellung vor dem Termin stattfinden. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung muss vorgelegt werden.
- Beurlaubungen oder die Befreiung von der Schulpflicht können nur von der Schulleitung ausgesprochen werden, der Befreiungswunsch ist spätestens zwei Tage vorher schriftlich einzureichen, ansonsten gelten die Fehltage oder die versäumten Unterrichtsstunden als unentschuldigt.
In allen Fällen muss der versäumte Unterrichtsstoff durch die Schülerinnen und Schüler eigenständig erarbeitet werden.
- Bei Nichtteilnahme am Sportunterricht und an Wettkämpfen ist die Sportlehrkraft vorher entsprechend zu benachrichtigen. Für die kurzzeitige Freistellung ist die zeitgerechte Vorlage einer begründeten schriftlichen Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich, in der Regel am Tage des betreffenden Unterrichts. Für Freistellungen von mehr als zwei Wochen ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Über die Freistellung bis zu einem Monat entscheidet die Fachlehrkraft, über Freistellungen von mehr

als einem Monat Dauer der Schulleiter. Freistellungen von der Teilnahme am Sportunterricht sind nicht gleichbedeutend mit der Befreiung von der Anwesenheitspflicht. Hierzu bedarf es der ausdrücklichen Befreiung durch die Sportlehrkraft. Befreiungen müssen durch Erziehungsberechtigte schriftlich beantragt und begründet werden.

- Schüler, die während des Unterrichts erkranken, melden sich zunächst bei unterrichtshabenden Fachlehrkraft und anschließend im Sekretariat ab. Sie verweilen bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten im Sekretariat. Schülerinnen und Schüler dürfen aus Gründen der Fürsorge und Aufsichtspflicht nicht eigenständig den Heimweg antreten.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Schulordnung einschließlich der Maßnahmen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sie werden auf der nächsten Gesamtkonferenz entsprechend ergänzt oder verändert.

4 Runderlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021

— 36.3-81 704/03 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),
geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)
– VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres

äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.
Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

5

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir alle hiermit informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 im Anhang aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass das Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 im Anhang). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss das Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 im Anhang).

Natürlich muss man die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber alle Eltern und sonstige Sorgeberechtigte sollten bei einer ernsthaften Erkrankung eines Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ein/-e Kinderarzt/-ärztin wird darüber Auskunft geben, ob ein Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist ein Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei einem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind die genannten Personen gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen allen Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten daher unter anderem darauf zu achten, dass das Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei einem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten noch weitere Fragen bestehen, geben Haus- oder Kinderärzte oder das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Vechta Auskunft. Auch wir helfen gerne weiter.

Anhang

Tabelle 1

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird

(<https://www.rki.de/>, Robert Koch-Institut, 2024)

Erklärung zur Kenntnisnahme und zum Einverständnis der schulischen Regeln an der Realschule Damme

Ich/wir habe/n die Schulordnung/den Schulvertrag der Realschule Damme,
den Runderlass zum Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und
vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen und
die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch
Gemeinschaftseinrichtungen gemäß 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

erhalten bzw. zur Kenntnis genommen und achte/achten auf die Einhaltung der
Regeln.

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Datum, Ort und Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Datum, Ort und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

**Bei gemeinsamem Sorgerecht ist die Unterschrift beider
Erziehungsberechtigten erforderlich.**

Lernmittelausleihe 2025/2026 - ONLINE

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

bezüglich der Ausleihe von Schulbüchern gibt es für Sie die Möglichkeit, die Schulbücher selbst zu kaufen oder kostenpflichtig von der Schule auszuleihen. Die Preise und Ausleihbedingungen richten sich dabei nach dem Erlass „Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln“. Die Teilnahme am Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Sie ist nur „im Paket“ möglich:

Ablauf:

Die Anmeldung erfolgt **ausschließlich online** (siehe Seite 2) bis zum **16.05.2025**. Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung per Mail inklusive Überweisungsdaten. Die Leihgebühr für das kommende Schuljahr 2025/26 muss bis zum **23.05.2025** auf dem Schulgirokonto eingegangen sein.

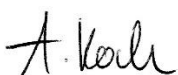
In der ersten Schulwoche nach den Sommerferien erhält ihr Kind die entliehenen Lernmittel. Nach Erhalt sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden. Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet. Gemäß Erlass (RdErl. d. MK v. 1.1.2013) gilt folgende Regelung: **Wer sich nicht anmeldet oder die angegebenen Fristen nicht einhält, entscheidet sich damit, alle notwendigen Schulbücher selbst zu kaufen!**

Mit der Anmeldung wird der Teilnahme zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln zugestimmt. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts zustande. Familien mit mindestens drei schulpflichtigen Kindern haben Anspruch auf die ermäßigte (80%ige) Ausleihgebühr. **Die aktuellen Schulbescheinigungen der Geschwisterkinder müssen unbedingt bei der Anmeldung vorgelegt werden!**

Leistungsberechtigte nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Heim- und Pflegekinder sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz sind im Schuljahr 2025/2026 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit.

Der aktuelle Nachweis (Leistungsbescheid oder eine Bescheinigung des Leistungsträgers) muss bei Anmeldung unbedingt vorgelegt werden!

Mit freundlichen Grüßen



A. Koch, Realschulrektor

Wie kann ich mich für die Ausleihe von Lernmitteln anmelden?

Die Anmeldung erfolgt nur noch online, eine schriftliche Anmeldung ist nicht möglich.

Anmeldung ohne IServ Anmeldung Schüler ohne IServ-Account

(1) Geben Sie in Ihrem Internetbrowser folgende Adresse ein:

<https://rsdamme.de/buecher>

ACHTUNG: Die Adresse enthält bewusst kein „www“ und muss oben in die Adresszeile Ihres Browsers eingegeben werden. Über die „Googlesuche“ funktioniert es nicht! Sie können den Link auch direkt anklicken.

(2) Wählen Sie den Jahrgang aus, den Ihr Sohn/Ihre Tochter im neuen Schuljahr besuchen wird und klicken Sie auf die grüne Schaltfläche „Anmelden“.

(3) Füllen Sie alle nötigen Angaben aus und folgen sie dem Anmeldeverfahren.
Stellen Sie einen Ermäßigungs- oder Befreiungsantrag, wenn Sie dafür berechtigt sind.
Setzen Sie dafür das passende Häkchen.

(4) Bestätigen Sie die Anmeldung mit dem grünen Button „Anmeldung abschicken“! Sie erhalten nun eine Bestätigung inkl. der Überweisungs-Daten per E-Mail.

WICHTIG: Geben Sie den vorgegebenen Verwendungszweck an und achten Sie auf die Überweisungsfrist!

Materialliste für neue SchülerInnen

Hinweise: Die genannten Schnellhefter können sehr gerne aus Pappe sein! Natürlich dürfen „noch funktionstüchtige“ Schnellhefter aus den letzten Schuljahren erneut verwendet werden.

Ab Klasse 5 wird Folgendes benötigt:	
Fach	Material
Mathematik	- Klassenarbeitsheft Nr. 26 1x Schulheft Nr. 28 1x Schnellhefter blau - Geodreieck - Zirkel, Lineal, Bleistift (dünn)
Deutsch	2x Schreibheft Nr. 25 mit Rand 1x Schnellhefter orange
Englisch	1x Vokabelheft DIN-A4 oder DIN-A5 1x Schnellhefter rot 1x Schreibheft Nr. 25 mit Rand
Chemie	1x Schnellhefter (Farbe deiner Wahl)
Biologie	1x Schnellhefter grün
Erdkunde / Geschichte / Politik	jeweils einen Schnellhefter (Farbe deiner Wahl)
Religion/ Werte und Normen	1x Schnellhefter violett
Physik	1x Schnellhefter schwarz
Verfügung	1x Schnellhefter (Farbe deiner Wahl)
Musik	1x Schnellhefter pink
Kunst	1x DIN-A3-Block - Borsten- und Haarpinsel (verschiedene Größen - gibt es als Set) 1x Bleistift 1x Schnellhefter weiß - Filzstifte & Buntstifte 1x Fineliner schwarz
Methoden-Training	1x Schnellhefter (Farbe deiner Wahl) (Die SchülerInnen haben 2x im Schuljahr einen Methodentag. Das Material sollte fortlaufend in einem Ordner abgeheftet werden.)
Das musst du immer dabei haben:	1x Collegeblock liniert und 1x Collegeblock kariert mit Rand 1 DIN-A4-Eckspanner als Postmappe - Schere - Klebestift - Bleistift - Radiergummi - Federmappe - Schulplaner - Füller - Patronen - Ersatz-Stift für deinen Füller - farbige Stifte (Filzer, Buntstifte, Fineliner) - Anspitzer - Lineal

Material für Französisch, Wahlpflichtkurse & Sonstiges	
Französisch ab Jg. 6	1x Vokabelheft DIN-A4 oder DIN-A5 (mit einem gelben Umschlag) 1x Schreibheft Nr. 25 (mit einem gelben Umschlag) - einen blauen und einen roten Fineliner
AW (ab Jg. 8)	1x Schnellhefter (Farbe deiner Wahl)
Berufsorientierung (nur in Jahrgang 8)	1x schmaler Aktenordner (einmalig in Jahrgang 8 anzuschaffen)
Hauswirtschaft (Wahlpflichtkurs ab Kl. 6)	1x Schnellhefter (Farbe deiner Wahl) mit einer Klarsichthülle und einem Registerblatt
Gesundheit und Soziales (Wahlpflichtkurs ab Kl. 6)	1x schmaler Ordner (Farbe deiner Wahl) mit drei Registerkarten
Werken	1x Schnellhefter (Farbe deiner Wahl)

Welcome to school!

Miete jetzt dein Schließfach!

Die beste Möglichkeit, um Ordnung zu schaffen,
deinen Rücken zu entlasten und deine
persönlichen Gegenstände zu verstauen!



Jetzt einfach online
Schließfach mieten unter:
www.astradirect.de

- ✓ einfach
- ✓ günstig
- ✓ sicher

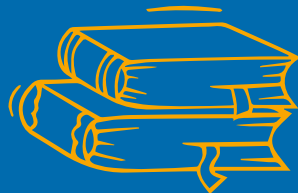
**Günstige
Fachmiete!**



astradirect
SCHLISSFÄCHER GMBH

Noch nie war ein Schließfach mieten so cool und so einfach!

Hilf mit deine Schule ordentlicher und sicherer zu machen – miete dein Fach, in dem du deine persönlichen Gegenstände sicher verstauen kannst.



1

Auf www.astradirect.de deine Schule und deinen Wunschstandort auswählen.



2

Mit dem Schutzbrief ist alles in deinem Fach bis zu 5.000 € versichert.



3

Jetzt müssen deine Eltern nur noch ihre Adresse und Bankverbindung eingeben, um den Vertrag abzuschließen.



4

In kürzester Zeit bekommst du Dein Schließfach zugeteilt. Deinen PIN-Code, Transponder oder Schlüssel schicken wir dir per E-Mail bzw. Post zu.

FÜNF GUTE GRÜNDE FÜR DEIN SCHLIESSFACH



- ✓ Du entlastest deinen Rücken, da du schwere Bücher und Gegenstände in deinem Fach lassen kannst.
- ✓ Deine wertvollen Gegenstände wie Smartphone, Tablet oder Helm sind in deinem Fach sicher verstaut.
- ✓ Für dein Musikinstrument oder Sportgerät und deine Sporttasche gibt es extragroße Fächer.
- ✓ Mit deinem Schließfach schaffst du Ordnung.
- ✓ Online kannst du jederzeit dein persönliches Schließfach mieten und verwalten.



astradirect Schließfächer GmbH

Dudenstr. 46
68167 Mannheim

Tel.: +49 621 124768 - 0
Fax: +49 621 124768 - 2629

email@astradirect.de
www.astradirect.de

astradirect
SCHLIESSFÄCHER GMBH

Liebe Eltern,

wir, die Mitglieder des Vorstands des Fördervereins der Realschule Damme, möchten uns einmal vorstellen und Ihnen Informationen zu unserer Arbeit an der Schule geben.

Der Förderverein der Realschule Damme wurde im Jahr 1985 gegründet, um den Aufenthalt der Kinder an den Schulen attraktiver, angenehmer und erfolgreicher zu gestalten.

Unsere Kinder müssen immer mehr Anforderungen standhalten. Die Schulausbildung legt hier den Grundstein.

Es ist unser Ziel, die Realschule Damme bei der Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgaben mit ideellen und finanziellen Mitteln zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar kulturelle, gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Die Gemeinnützigkeit ist seit Gründung des Vereins vom Finanzamt immer wieder bestätigt worden, so dass Spendenbescheinigungen ausgestellt werden dürfen.

Die Schule prägt unsere Kinder in einem nicht unerheblichen Maße.

Finanzielle Hilfe in sozialen Notfällen

Unterstützung bei Projekten

Finanzielle Unterstützung bei Klassenfahrten

Mitfinanzierung bei der Schulhofgestaltung

Unterstützung beim Schulfest

Mitfinanzierung von Unterrichtsmaterialien und iPads zur Ausleihe an SchülerInnen

**Bitte die Beitrittserklärung ausschneiden und
an der Schule abgeben!!**

Gerne helfen wir hier !!!

Vielen Dank im Namen der Kinder !!!

Beitrittserklärung

Ich beantrage hiermit

Name: _____

Vorname: _____

geb. am : _____

Telefon: _____

Anschrift: _____

die Aufnahme in den

Förderverein der Realschule Damme e.V.

☐ Jahresbeitrag: mindestens 12,00 € oder

☐ _____ €

Hiermit erkläre ich mich mit der Abbuchung des Jahresbeitrages vom unten genannten Konto einverstanden.

IBAN _____

BIC _____

Bank _____

Ort, Datum, Unterschrift

So erreichen Sie uns:

Förderverein der
Realschule Damme e.V.
Schützenstraße 6
49401 Damme

1. Vorsitzender:

Hartwig gr. Hackmann
Dielinger Straße 21
49401 Damme
Tel.: 05491/ 976697
E-Mail: post@hackmann-landtechnik.de

2. Vorsitzende:

Sabine Stärk
Hauptstraße 10
49401 Damme
Tel.: 05491/ 976805
E-Mail: wolfgang.staerk@ewetel.net

3. Kassenwart:

Lothar Bolke
Roggenkamp 12
49401 Damme
Tel.: 05491/ 57028
E-Mail: lothar.bolke@ewetel.net

4. Schriftführerin:

Ramona Kleemann
Böckermanns Hof 13
49401 Damme
Tel.: 05491/ 907115
E-Mail: ramona-kleemann@gmx.de

